

Herrschaft aber bedeutende Kosten machte, so wurde von letzterer, um allen Unannehmlichkeiten auszuweichen, oft ein Vergleich eingegangen, den sie unter andern Umständen nicht eingegangen wäre.

Dieses Gesetz machte auch bei weitem mehr, als es bis dahin der Fall gewesen war, die Kreisämter zu den Beschützern der sogenannten Unterthansforderungen und die Bauern bemerkten bald, wie die Sache stehe.

Das Strafpatent beschränkte sehr das Strafrecht der Herrschaften in Ansehung der Feudalverpflichtungen, band seine Ausübung an die Errichtung förmlicher Protokolle und bei den etwas grösseren Strafen an die Genehmigung des Kreisamtes, erlaubte keine Art von Geldstrafen, setzte, wenn herrschaftliche Rechte durch die Bauern verletzt wurden, wie z. B. bei Waldbeschädigungen die Erhebung des Schadens, durch unparteiische Sachverständige fest und unterwarf überhaupt die Strafrechtspflege der Herrschaften einer speciellen kreisämtlichen Aufsicht.

Für jene Länder in denen verfassungsmässig die Leibeigenschaft herrschte (und in dieser Lage waren vorzugsweise Böhmen, Mähren und Krain) wurde im Jahre 1782 die Aufhebung der Leibeigenschaft ausgesprochen. Für Böhmen geschah es mit dem Gesetze vom 15. Jänner 1782.

Dieses Gesetz sagte: „jeder Unterthan sei blos gegen vorhergehende Anzeige und unentgeltlichen Meldzettel sich zu verehelichen „berechtigt“; ferner es stehe „jedem Unterthan frei, unter Beobachtung dessen was das Werbbezirkssystem mit sich bringt, auch von der Herrschaft wegzuziehen, und innerhalb des Landes sich niederzulassen oder Dienste zu suchen“; nur wurde festgesetzt, dass in diesen Fällen die Unterthanen einen unentgeltlichen Entlassschein erheben sollen.

„Nicht minder“, hiess es, „können die Unterthanen nach Willkür Handwerke und Künste lernen und ohne Losbriefe, welche ohnehin gänzlich aufhören, ihrem Nahrungserwerbe da, wo sie ihn finden, nachgehen“. Ausdrücklich wurde aber auch festgesetzt, dass alle übrigen auf den unterthänigen Gründen haftenden Roboten, Geld- und Naturalprästationen, die durch die Urbarialpatente ohnehin bestimmt sind, fortdauern.

Die Herrschaftsbesitzer befanden sich nicht in der Lage Remonstrationen wagen zu können, und eine Verordnung vom 1. Nov.